



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie • 11019 Berlin

Herrn Thomas Müller

Per E-Mail

TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0  
FAX +49 30 18615 7010  
INTERNET [www.bmwi.de](http://www.bmwi.de)

BEARBEITET VON Referat IIB3  
TEL +49 30 18615-  
FAX +49 30 18615-  
E-MAIL [Buero-IIB3@bmwi.bund.de](mailto:Buero-IIB3@bmwi.bund.de)  
AZ 36207-002#009

DATUM Berlin, den 29.06.2017

BETREFF Information über Quecksilberdampflampen

BEZUG Ihre Anfrage vom 16. Juni 2017 #22733

Sehr geehrter Herr Müller,

mit E-Mail vom 16.07.2017 haben Sie die Übersendung von Entscheidungsunterlagen zu einem Verbot für ineffiziente Leuchtmittel (Quecksilberdampflampen) im April 2015 beantragt sowie von „Unterlagen, aus denen man die Gründe herauslesen und nachvollziehen kann, warum die veröffentlichte Information vom 26.03.2015 am 02.04.2015 erneut verändert worden sind.“ Ferner beantragten Sie die die Übersendung der veröffentlichten Fassung vom 26.03.2015 und der späteren veröffentlichten Fassung vom 02.04.2015 sowie der Entscheidungsgrundlagen, warum es eine Verschiebung beim Inkrafttreten des Gesetzes auf den 13.04.2015 gab.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Begründung:

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37  
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum  
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof

1. Ein Anspruch auf Informationszugang gemäß § 1 Abs. 1 IFG besteht im vorliegenden Fall nicht, da die von Ihnen angefragten Informationen nicht vorliegen. Die von Ihnen genannte Gesetzesänderung besteht nicht.

Gern weisen wir aber auf Folgendes hin:

Sie beziehen sich offenbar auf die EU Verordnung 245/2009 vom 18. März 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Leuchtstofflampen ohne eingebautes Vorschaltgerät, Hochdruckentladungslampen sowie Vorschaltgeräte und Leuchten zu ihrem Betrieb und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, zu finden unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1498039343828&uri=CELEX:02009R0245-20160227>. Alle Vorgängerversionen finden Sie hier: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32009R0245>

Darin wurde in Anhang III Teil B (oberhalb von Tabelle 9) festgelegt, welche Schwellenwerte bei der Lichtausbeute Hochdruckentladungslampen sechs Jahre nach In-Kraft-Treten der Verordnung erfüllen müssen.

Es gab im Jahr 2015 keine Gesetzesänderung und demzufolge keine Verschiebung. Die oben genannte Verordnung war in diesem Punkt seit 2009 unverändert, sie war lediglich mit einer sechsjährigen Übergangsfrist für diese Bestimmung versehen. Die Frist endete am 13. April 2015.

Wir dürfen im Übrigen darauf hinweisen, dass es sich um eine EU Verordnung handelt, die aufgrund delegierter Rechtssetzungsbefugnis von der EU Kommission erlassen wird. Im Sinne größtmöglicher Transparenz werden alle Dokumente, die Entscheidungsgrundlage sind, auf deren Webseite oder im Kommunikationstool CIRCABC (kostenlose Registrierung über ECAS erforderlich) veröffentlicht. Für die hier in Frage stehende Verordnung finden Sie alle Unterlagen hier:

[https://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards/ecodesign/lamps\\_household\\_de](https://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards/ecodesign/lamps_household_de)

[https://circabc.europa.eu/faces/jsp/extension/wai/navigation/container.jsp?FormPrincipal:\\_idcl=FormPrincipal:\\_id1&FormPrincipal\\_SUBMIT=1&id=b3ff248c-006f-4fe9-844d-a24d3a54114e&javax.faces.ViewState=iBXlrRjcXIMWfr3%2FrlmsCySFPDXgGhxk0Tp5C95wvghZkYl8a8cScYHNqZvqW9VBmS6yQlg4c1lLy4TF4rRAhPXiafFVgJXLcJ7drHpmbVyl0TF2pQPIvyd5zjSG8obW%2Bg7VwAyHIz83NwPXdz9dpacNfbg%3D](https://circabc.europa.eu/faces/jsp/extension/wai/navigation/container.jsp?FormPrincipal:_idcl=FormPrincipal:_id1&FormPrincipal_SUBMIT=1&id=b3ff248c-006f-4fe9-844d-a24d3a54114e&javax.faces.ViewState=iBXlrRjcXIMWfr3%2FrlmsCySFPDXgGhxk0Tp5C95wvghZkYl8a8cScYHNqZvqW9VBmS6yQlg4c1lLy4TF4rRAhPXiafFVgJXLcJ7drHpmbVyl0TF2pQPIvyd5zjSG8obW%2Bg7VwAyHIz83NwPXdz9dpacNfbg%3D)

Insofern wäre der Antrag auch aufgrund § 9 Abs. 3 IFG abzulehnen.

Wir dürfen darauf hinweisen, dass Verordnung 1049/2001 das Recht auf Dokumenteneinsicht bei der EU Kommission regelt.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Berlin erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Delle', is written below the text 'Im Auftrag'.